

Verordnung
des Landratsamtes Nordsachsen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Leinetal“
vom 06.11.2013

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482, 1496) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 13 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Nordsachsen verordnet:

§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde: Krostitz

Gemarkung: Krostitz

Landkreis: Nordsachsen

werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“ - festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Delitzsch vom 03. Dezember 1997 - ausgegliedert.

§ 2
Ausgliederungsgegenstand

- (1) Ausgliederungsgegenstände sind in der Gemarkung Krostitz, Flur 2, Flurstücke 20/2 und teilweise 20/1, 19 sowie Flur 1, teilweise Flurstücke 8/2, 20, 94/11, 94/14, 95/4, 176/9, 33/5, 15/2, 51/2 in einer Größe von insgesamt ca. 9.745 m².
- (2) Die ausgegliederten Flächen sind in einer Flurstückskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 06.11.2013 im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 2) und in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 06.11.2013 im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) rot schraffiert sowie rot umgrenzt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurstückskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, in 04838 Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, Zimmer 268 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

Torgau, den 06.11.2013
Landratsamt Nordsachsen


Fiedler
1. Beigeordneter





Landratsamt
Nordsachsen

**Anlage 2: Flurstückskarte zur
Verordnung des Landratsamtes
Nordsachsen zur Änderung der
Abgrenzung des
Landschaftsschutzgebietes
"Leinetal" vom 06.11.2013**

Ausgliederungsgebiet Gemarkung
Krositz, Flur 2, Flst. 20/2 und tlw. 20/1,
19 sowie Flur 1, tlw. Flst. 8/2, 20, 94/11,
94/14, 95/4, 176/9, 33/5, 15/2, 51/2



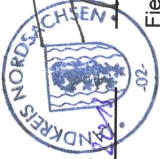
Ausgliederungsflächen

Kartengrundlage

Auszug aus den Geobasisdaten
© Staatsbetrieb Geobasisinformation und
Vermessung Sachsen (GeoSN)

Tag der Erstellung: 06.11.2013

Maßstab 1:2.000



Datum

Fiedler
1. Beigeordneter

Für die Richtigkeit nachrichtlich übernommener Daten Dritter wird keine Gewähr übernommen.

Herausgeber:
Landratsamt Nordsachsen
Untere Naturschutzbehörde
04855 Torgau

